

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 13. Januar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. a wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang in einem in Buchst. a genannten Fach durch das Bestehen der Masterprüfung abgeschlossen hat. In der Regel müssen im Bachelor- und Masterstudiengang zusammen mindestens 300 ECTS-Punkte erworben und eine Masterarbeit geschrieben worden sein oder,“

Die bisherigen Buchst. b und c werden zu Buchst. c und d.

bb) In Buchst. c (neu) wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Einen gleichwertigen Studienabschluss besitzt, wer die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik und einem weiteren ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach bestanden hat.“

b) In Abs. 2 wird „Buchstabe a“ durch „Buchst. b“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch „Diplomprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ist keine eindeutige Zuordnung zu einer Fachrichtung möglich, ist von dem Vorsitzenden der Studienkommission der Fachrichtung, in dem die Promotion angestrebt wird, ein Votum einzuholen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchst. b Halbsatz 2 wird gestrichen
- bb) Buchst. c wird ersatzlos gestrichen, die bisherigen Buchstaben d) bis h) werden zu den neuen Buchstaben c) bis g).

c) In Abs. 6 Buchst. a werden die Worte „entsprechend Anlage 2“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„⁵Titel und Zusammenfassung (Abstract) müssen auch in deutscher Sprache eingereicht werden.“

- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Rahmen von kooperativen Promotionen können auch Fachhochschulprofessoren als Betreuer bestellt werden; näheres regeln die vom Fakultätsrat erlassenen Leitlinien.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu neuen Sätzen 3 bis 5.

4. In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses soll zum Zeitpunkt der Abgabe des Promotionsgesuches nicht länger als drei Monate zurückliegen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b wird Halbsatz 2 wie folgt gefasst :

„nach Abschluss des Promotionsverfahrens verbleibt ein Exemplar in der Promotionsakte.“

- b) In Buchst. f wird der Klammerzusatz „(2fach)“ gestrichen.

6. In § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Professoren an Fachhochschulen können ebenfalls als Berichterstatter und Prüfer bestellt werden; § 4 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz gilt entsprechend.“

Die Satznummerierung wird angepasst.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mindestens ein Berichterstatter gem. § 7 Abs. 4 muss der Technischen Fakultät hauptberuflich angehören.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird ein an einer Fachhochschule tätiger Hochschullehrer als Berichterstatter eingesetzt, sind zwei weitere Berichterstatter zu bestellen, die an einer Universität als Hochschullehrer hauptberuflich tätig sind.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

c) Nach Satz 4 (neu) werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Wird ein W1-Juniorprofessor als Berichterstatter vorgeschlagen, der sich noch in der Qualifikationsphase vor der Evaluation befindet, ist ein weiterer Berichterstatter notwendig, der an der Technischen Fakultät hauptberuflich tätig ist. ⁶Sind zwei der vorgeschlagenen Berichterstatter am gleichen Lehrstuhl tätig, ist ein dritter Berichterstatter außerhalb des Lehrstuhls zu bestellen.“

8. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag des Bewerbers kann das Prüfungskollegium gem. § 10 für die mündliche Prüfung die englische Sprache zulassen.“

9. In § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Professor“ die Worte „hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätigen“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Vorsitzender des Prüfungskollegiums kann auch ein außerplanmäßiger Professor sein, wenn dieser hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätig ist.“

Der bisherigen Sätze 3 bis 8 werden zu Sätzen 4 bis 9.

10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „dreifach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 4 wird Buchst. d ersatzlos gestrichen.

12. In der kompletten Promotionsordnung wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

13. Die Anlage 2 zur Promotionsordnung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Dezember 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 12. Januar 2011.

Erlangen, den 13. Januar 2011
In Vertretung

Prof. Johanna Haberer
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 13. Januar 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Januar 2011.